

Erika Marek

Beitragsrecht

3

Sozialrecht



Sozialrecht 3

Beitragsrecht

Erika Marek

Beitragsrecht

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Die Inhalte in diesem Buch sind von den Autorinnen und Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren bzw des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Rechtsstand: 1. Jänner 2025

Stand: 1. Jänner 2025

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2025 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

1	Finanzierung Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung	8
2	Pflichtversicherung und Anmeldung	10
2.1	Versicherungszweige	10
2.2	Versicherter Personenkreis	10
2.3	Anmeldung und Abmeldung	12
3	Ausübung von zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander	14
3.1	Ein:e Dienstnehmer:in arbeitet bei zwei Firmen	14
3.2	Ein:e Dienstnehmer:in übt mehrere geringfügige Beschäftigungen bzw. eine geringfügige Beschäftigung neben einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung aus	14
3.3	Ein:e Dienstnehmer:in übt zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus (z. B. Werkvertrag) oder ist Nebenerwerbslandwirt:in	15
3.4	Nebenbeschäftigung einer oder eines Pragmatisierten	15
4	Beitragsgrundlage	18
4.1	Allgemeines	18
4.2	Beitragsgrundlage für laufende Bezüge (Allgemeine Beitragsgrundlage)	18
4.3	Beitragspflicht für Urlaubersatzleistung	21
4.4	Beitragspflicht für Sonderzahlungen	21
4.5	Beitragsfreie Bezüge	22
5	Sozialversicherungsbeiträge	26
5.1	Sozialversicherungsbeiträge von laufenden Bezügen	26
5.2	Sonderbestimmungen für Personen mit niedrigem Entgelt	27

Inhalt

5.3	Beitragsgrundlage höher als das Entgelt der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers	27
5.4	Sozialversicherungsbeiträge von Sonderzahlungen	28
5.5	Abweichende Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge	28
5.6	Meldepflicht und Einzahlungspflicht des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin	30
5.7	Abzugsrecht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers	31
5.8	Fälligkeit und Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge	32
5.9	Verjährung	33
6	Anhang	34
	Über die Autorin	39

Finanzierung Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

→ Die Leistungen der österreichischen Sozialversicherung werden im „Umlageverfahren“ finanziert. Umlageverfahren heißt, dass die beim Sozialversicherungsträger einlangenden Mittel sofort wieder für die laufenden Leistungen ausgegeben werden.

Die Mittel werden aufgebracht durch


- » Beiträge der **Versicherten**,
- » Beiträge ihrer **Dienstgeber:innen**,
- » Beitrag des **Bundes** (soweit die Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber:innen nicht ausreichen).


Der Bundesbeitrag dient der **Mitfinanzierung der Pensionsversicherung**. Er betrug in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen im Jahr 2023 ca. 17 % des Pensionsaufwandes.


Der Bund hat die Ausfallhaftung für die Finanzierung der Pensionen übernommen. Die dazu erforderlichen Mittel werden durch Steuern aufgebracht. Dafür wird alljährlich im Bundesfinanzgesetz Vorsorge getroffen.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT 	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltssicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT 	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
GK-9	Geschichte der Kollektivverträge

**Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten**

2 Pflichtversicherung und Anmeldung

2.1 Versicherungszweige

Die Sozialversicherung im engeren Sinn beinhaltet

- » die **Krankenversicherung**,
- » die **Unfallversicherung**,
- » die **Pensionsversicherung**.

Besteht Versicherungspflicht in allen drei Versicherungszweigen, liegt Vollversicherung vor, besteht Versicherungspflicht nur in einem oder in zwei Versicherungszweigen, handelt es sich um eine Teilversicherung.

- » Die Bestimmungen darüber enthält für unselbstständig Beschäftigte (die nicht pragmatisiert sind) das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**.
- » Zur Sozialversicherung **im weiteren Sinn** zählt noch die **Arbeitslosenversicherung**, welche das Arbeitslosenversicherungsgesetz regelt.

2.2 Versicherter Personenkreis

Der Vollversicherungspflicht unterliegen gem. § 4 ASVG (unvollständige Aufzählung):

- » Dienstnehmer:innen;
- » Lehrlinge;
- » nach Abschluss des Hochschulstudiums zu Ausbildungszwecken beschäftigte Personen, wie z. B. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, Apotheker:innen und Apothekenaspiranten, Probelehrer:innen, in Ausbildung stehende Ärztinnen und Ärzte; ;
- » Auszubildende an Schulen und in Lehrgängen für Gesundheits- und Krankenpflege;
- » Heimarbeiter:innen;
- » Entwicklungshelfer:innen;

- » Freie Dienstnehmer:innen, das sind Personen, die sich gegenüber einer Firma oder einer juristischen Person aufgrund eines freien Dienstvertrages zu Dienstleistungen verpflichten, wenn sie ihre Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen (§ 4 Abs. 4 ASVG).
- Die Vollversicherungspflicht ist von der Zahl der Arbeitsstunden unabhängig. Maßgebend ist die Höhe des Verdienstes. Nur eine Beschäftigung gegen ein Entgelt, welches die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, unterliegt auch der Pflichtversicherung in allen Versicherungszweigen.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** beträgt im Jahr 2025 monatlich brutto € 551,10.

Sie wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres erhöht. Geringfügig beschäftigte Personen (= Personen, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt) sind **nur unfallversichert**, sie erwerben keine Pensionsversicherungszeiten.

Die bzw. der Dienstgeber:in hat für geringfügig Beschäftigte zu entrichten:

- » für alle geringfügig Beschäftigten den Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,1 % und
- » sofern die Summe der monatlichen Entgelte an alle geringfügig Beschäftigten den 1½-fachen Betrag der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (im Jahr 2025 monatlich € 826,65) zusätzlich eine Dienstgeberabgabe in der Höhe von 19,4 % der Beitragsgrundlage (Gesamtbelastung somit 20,5 %).

Optionsmöglichkeit für geringfügig Beschäftigte:

Die oder der geringfügig Beschäftigte selbst muss keinen Beitrag entrichten (außer bei mehrfacher Beschäftigung). Sie oder er ist daher weder krankenversichert noch pensionsversichert. Sie oder er hat die Möglichkeit, sich in die Krankenversicherung und in die Pensionsversicherung hineinzuoptieren (Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse). Der Antrag kann nur für die Krankenversicherung und für die Pensionsversicherung gemeinsam gestellt werden. Die bzw. der geringfügig Beschäftigte ist in diesem Fall in der Krankenversicherung pflichtver-

2 Pflichtversicherung und Anmeldung

sichert und erwirbt in der Pensionsversicherung Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Der monatliche Beitrag beträgt im Jahr 2025 € 77,81.

2.3 Anmeldung und Abmeldung

Die bzw. der Arbeitgeber:in hat jede:n von ihr bzw. ihm Beschäftigte:n vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse anzumelden und innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Eine Kopie der von der Österreichischen Gesundheitskasse bestätigten Anmeldung oder Abmeldung muss der bzw. dem Arbeitnehmer:in übergeben werden.

Es sind auch **geringfügig Beschäftigte** (die nur unfallversichert sind) **bei der Österreichischen Gesundheitskasse anzumelden**. Die Kopie der Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse bedeutet somit nicht immer die Anmeldung zur Vollversicherung.

→ Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse

Vollversicherung:	Teilversicherung:
<ul style="list-style-type: none">» Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (meist auch Arbeitslosenversicherung)» Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze» Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen	<ul style="list-style-type: none">» geringfügig Beschäftigte nur Unfallversicherung» Entgelt übersteigt nicht die Geringfügigkeitsgrenze» Kein Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

SOZIALE KOMPETENZ	
SK-1	Grundlagen der Kommunikation
SK-2	Frei reden
SK-3	NLP
SK-4	Konfliktmanagement
SK-5	Moderation
SK-6	Grundlagen der Beratung
SK-7	Teamarbeit
SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-9	Verhandeln
SK-10	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Ausübung von zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander

3.1 Ein:e Dienstnehmer:in arbeitet bei zwei Firmen

→ Es sind für jede Beschäftigung die Sozialversicherungsbeiträge so zu entrichten, wie wenn daneben kein anderes Beschäftigungsverhältnis bestünde.

Überschreitet die Summe der beitragspflichtigen Bezüge die Höchstbeitragsgrundlage, so werden dem Versicherten die von ihm getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die auf den Überschreibungsbetrag entfallen, im übernächsten Kalenderjahr erstattet.

→ Die Rückerstattung der Beiträge erfolgt jedoch nur dann, wenn die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (einschließlich der Sonderzahlungen im Jahr 2025 € 90.300,-) überschritten wird. Übersteigt die Summe der Entgelte aus beiden Beschäftigungen nur in einigen Monaten die monatliche Höchstbeitragsgrundlage, wird zunächst die Beitragsgrundlage der übrigen im selben Kalenderjahr liegenden Pflichtversicherungsmonate auf die monatliche Höchstbeitragsgrundlage aufgestockt.

3.2 Ein:e Dienstnehmer:in übt mehrere geringfügige Beschäftigungen bzw. eine geringfügige Beschäftigung neben einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung aus

Zunächst werden von der geringfügigen Beschäftigung keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Erst nach Jahresende schreibt die Österreichische Gesundheitskasse der oder dem geringfügig Beschäftigten den Krankenversicherungsbeitrag, den Pensionsversicherungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage zur Nachzahlung vor.

Erreicht das Entgelt aus der Vollbeschäftigung die Höchstbeitragsgrundlage, werden von der geringfügigen Beschäftigung keine Beiträge nach Jahresende vorgeschrieben.

3.3 Ein:e Dienstnehmer:in übt zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus (z. B. Werkvertrag) oder ist Nebenerwerbslandwirt:in

- » Sowohl vom beitragspflichtigen Entgelt aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit als auch vom beitragspflichtigen Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.
- » Erreicht das nach dem ASVG beitragspflichtige Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2025 monatlich € 6.450,-), wird von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nur der Unfallversicherungsbeitrag vorgeschrieben.
- » Erreicht das nach dem ASVG beitragspflichtige Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage nicht, übersteigt jedoch die Summe aus ASVG-Beitragsgrundlage und GSVG-Beitragsgrundlage (BSVG-Beitragsgrundlage) die Höchstbeitragsgrundlage (bei 12 Beitragsmonaten im Jahr 2025 € 90.300,-), nimmt die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eine Differenzvorschreibung vor.

Durch die Mehrfachversicherung wird keine zweite Pension erworben, sondern die Pension erhöht. Es werden zwei (eventuell sogar drei) Teilgutschriften erworben, die für die Berechnung der Pension addiert werden.

3.4 Nebenbeschäftigung einer oder eines Pragmatisierten

Zunächst sind für beide Tätigkeiten die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe zu entrichten. Anschließend ist zwischen der Pensionsversicherung und der Krankenversicherung zu unterscheiden:

Pensionsversicherung:

Die beiden Tätigkeiten beeinflussen einander nicht. Die oder der **Betreffende entrichtet für jedes der beiden Dienstverhältnisse Pensionsversicherungsbeiträge und erhält später zwei Pensionen**, wenn sie bzw. er in beiden Bereichen die Voraussetzungen für eine Pension erfüllt. Es gilt jeweils die andere Beschäftigung bzw. die andere Versicherung als nicht vorhanden.

3 Ausübung von zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander

Krankenversicherung:

Überschreitet die Summe der beitragspflichtigen Bezüge die Höchstbeitragsgrundlage, wird der von der Versicherten bzw. vom Versicherten getragene Krankenversicherungsbeitrag, soweit er auf den Überschreibungsbetrag entfällt, im übernächsten Kalenderjahr erstattet. Handelt es sich um eine Krankenfürsorgeeinrichtung, hängt es davon ab, ob im Statut der Krankenfürsorgeeinrichtung eine Rückzahlung der Beiträge vorgesehen ist, die dann vom Institut zurückgezahlt werden (nicht von der ÖGK).

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

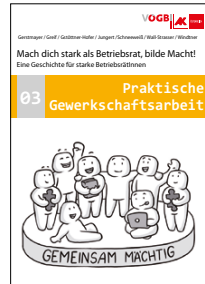
UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.

Nähere Infos und
kostenlose Bestellung:
www.voegb.at/skripten
E-Mail: skripten@voegb.at
Adresse:
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39244

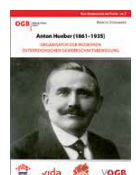


Die Skripten gibt es hier zum Download:



www.voegb.at/skripten

Lesempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik



4 Beitragsgrundlage

4.1 Allgemeines

→ Alle Bezüge aus einem Dienstverhältnis sind beitragspflichtig, sofern sie nicht im ASVG (in § 49 Abs. 3 ASVG) ausdrücklich als beitragsfrei bezeichnet werden.

Es ist dabei unerheblich, ob die bzw. der Dienstnehmer:in die Beträge von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von einer bzw. einem Dritten erhält (z. B. Trinkgelder).

Sozialversicherungsbeiträge sind sowohl von laufenden Bezügen als auch von Sonderzahlungen zu entrichten. Es gibt eine **Beitragsgrundlage für laufende Bezüge (= Allgemeine Beitragsgrundlage)** und eine **Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen**.

4.2 Beitragsgrundlage für laufende Bezüge (Allgemeine Beitragsgrundlage)

Die allgemeine Beitragsgrundlage umfasst alle Bezüge aus einem Dienstverhältnis, die

- » weder ausdrücklich in § 49 Abs. 3 ASVG als beitragsfrei bezeichnet werden (siehe Anhang)
- » noch als Sonderzahlungen gelten. **Sonderzahlungen** im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (anders als im steuerrechtlichen Sinn) sind Bezüge aus einem Dienstverhältnis, die in größeren als den Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig anfallen (§ 49 Abs. 2 ASVG).

a) Zulagen und Zuschläge

Zum beitragspflichtigen Entgelt der Allgemeinen Beitragsgrundlage zählen auch Überstundenentlohnung, Sonn- und Feiertagszuschläge, Nachtarbeitszuschläge, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen, Leistungszulagen, laufend oder einmalig gezahlte Prämien etc.

b) Überkollektivvertragliche Entlohnung

Erhält die bzw. der Dienstnehmer:in ein **höheres Gehalt, als der Kollektivvertrag** vorsieht, **ist das tatsächliche Entgelt beitragspflichtig**. Eine Vereinbarung, die Beitragsleistung nur vom kollektivvertraglichen Entgelt vorzunehmen, obwohl tatsächlich ein höheres Gehalt bezahlt wird, ist unzulässig.

c) Trinkgelder

Auch für Trinkgelder sind Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Steuerfreiheit von Trinkgeldern hat auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung keine Auswirkung.

Trinkgeldpauschale: Trinkgelder sind nicht in jedem Monat gleich hoch. Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird meist ein von der Österreichischen Gesundheitskasse festgelegter Pauschalbetrag herangezogen (insbesondere für Dienstnehmer:innen im Hotel- und Gastgewerbe, Frisör:innen und Frisöre, Fußpfleger:innen, Kosmetiker:innen und Masseur:innen).

d) Bezugsumwandlung

Eine zwischen Dienstgeber:in und Dienstnehmer:in vereinbarte Bezugsumwandlung führt sozialversicherungsrechtlich zu einer niedrigeren Beitragsgrundlage (aber nie unter dem kollektivvertraglichen Mindestlohn)

- » wenn der zuständige Kollektivvertrag eine Öffnungsklausel enthält und die Beiträge in eine Pensionskasse oder in eine betriebliche Kollektivversicherung eingezahlt werden,
- » oder die bzw. der Dienstnehmer:in von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber dafür ein Elektrofahrzeug oder ein Fahrrad (Jobrad) für dienstliche und private Fahrten erhält.

e) Sachbezüge

Erhält eine oder ein Dienstnehmer:in von seiner bzw. seinem Dienstgeber:in einen Sachbezug (z. B. Wohnung, Firmenauto etc.), so sind **auch dafür Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten**. Es wird für die Beitragsgrundlage jener Wert he-

4 Beitragsgrundlage

rangezogen, der für die Zwecke der Lohnsteuer vom Finanzministerium festgesetzt ist.

Seit Jahrzehnten beträgt der Wert der vollen freien Station (Verpflegung, Unterkunft, Beleuchtung und Beheizung) unverändert monatlich € 196,20.

Dienstauto: Stellt die bzw. der Dienstgeber:in der bzw. dem Dienstnehmer:in ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für deren bzw. dessen Privat Zwecke zur Verfügung, **erhöht dieser Sachbezug die Beitragsgrundlage.** Es gilt die gleiche Regelung wie im Steuerrecht. Wird ein Elektroauto zur Verfügung gestellt, ist dafür kein Sachbezug anzusetzen.

Für die Bewertung der Hausbesorgerwohnung gilt der in der Richtwertverordnung für die einzelnen Bundesländer festgesetzte Betrag.

f) Höchstbeitragsgrundlage

→ Das Entgelt ist nur so weit beitragspflichtig, als es die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Die Höchstbeitragsgrundlage **ist in allen Versicherungszweigen gleich hoch** und beträgt im Jahr 2025 monatlich € 6.450,-. Sie steigt ab 1. Jänner eines jeden Jahres.

Bei **schwankendem Einkommen** gilt die Höchstbeitragsgrundlage für den **jeweiligen Kalendermonat**. Ein Ausgleich über alle innerhalb eines Kalenderjahres liegenden Monate erfolgt nicht (anders als im Steuerbereich).

Der Teil des Entgelts, welcher die monatliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, ist beitragsfrei. Davon werden keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, und dafür gebühren auch keine Leistungen. Ob das monatliche Entgelt einer bzw. eines Angestellten € 6.450,- oder € 7.000,- beträgt, ändert nichts an der Höhe ihres oder seines Sozialversicherungsbeitrags und wirkt sich auch auf die Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung (Krankengeld, Pension) nicht aus.

4.3 Beitragspflicht für Urlaubersatzleistung

Auch von einer Urlaubersatzleistung sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Es wird dadurch die Versicherungspflicht nach Ende des Dienstverhältnisses verlängert.

Zur **Berechnung des Endes der Pflichtversicherung** werden bei Berechnung des Urlaubs nach Arbeitstagen für 5 Tage Urlaubersatzleistung 2 Tage hinzugerechnet, bei Berechnung des Urlaubs nach Werktagen für 6 Urlaubstage 1 Tag. Die tatsächliche Lagerung der Sonntage bzw. der Umstand, ob ein Feiertag in diese Zeit fällt, hat auf das Ende der Pflichtversicherung keinen Einfluss.



Beispiel:

Ende des Dienstverhältnisses: 31. Juli. Es gebührt eine Urlaubersatzleistung für 14 Arbeitstage. Zu den 14 Tagen werden 4 Tage hinzugerechnet, sodass die Pflichtversicherung bis 18. August fortbesteht. Die Lagerung der Sonntage und die Tatsache, dass der 15. August ein Feiertag ist, sind für das Ende der Pflichtversicherung irrelevant.

→ Wichtig: Für die Dauer der Urlaubersatzleistung gebühren kein Arbeitslosengeld, kein Krankengeld, keine vorzeitige Alterspension (Hacklerpension), keine Korridorpension und keine Schwerarbeitspension.

4.4 Beitragspflicht für Sonderzahlungen

→ Sonderzahlungen sind Bezüge aus dem Dienstverhältnis, die in größeren als den Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig anfallen.

Zu den Sonderzahlungen zählen z. B. Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss, 13. Gehalt, 14. Gehalt, Bilanzgeld, jährlich gewährte Treueprämien etc.

4 Beitragsgrundlage

- Von Sonderzahlungen müssen ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden. Es gibt auch dafür eine Höchstbeitragsgrundlage. Diese Höchstbeitragsgrundlage gilt nicht für die einzelne Sonderzahlung, sondern für alle Sonderzahlungen eines Kalenderjahres zusammen.

Die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt das Doppelte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2025 somit € 12.900,-.

4.5 Beitragsfreie Bezüge

- Alle Bezüge, die nicht in § 49 Abs. 3 ASVG ausdrücklich als beitragsfrei bezeichnet werden, sind beitragspflichtig.

Beitragsfreie Bezüge sind z. B.:

- » Auslagenersatz. Dazu gehören insbesondere Fahrtkostenvergütungen, amtliche Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder,
- » Schmutzzulagen, soweit sie steuerfrei sind,
- » Abfertigungen,
- » Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zum Krankengeld, wenn diese Zuschüsse weniger als 50 % des vorherigen Entgelts betragen,
- » unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers an alle Dienstnehmer:innen oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer:innen für die Betreuung von Kindern (pro Kind im Kalenderjahr höchstens € 2.000,-),
- » Teilnahme an Betriebsausflügen und bei Betriebsveranstaltungen erhaltene Sachzuwendungen,
- » freiwillig gewährte freie oder verbilligte Mahlzeiten zur Verköstigung am Arbeitsplatz und Essensgutscheine,

- » Aufwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Zukunftssicherung aller Dienstnehmer:innen oder bestimmter Gruppen ihrer bzw. seiner Dienstnehmer:innen bis jährlich € 300,-,
- » Mitarbeiterbeteiligungen, soweit sie lohnsteuerfrei sind,
- » Ersatz der Kosten für Fahrten der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln, oder Kostenübernahme für ein Öffiticket
- » Mitarbeiterrabatte, die allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmer:innen eingeräumt werden,
 - a) wenn der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall 20 % nicht übersteigt oder
 - b) soweit der Gesamtbetrag der Mitarbeiterrabatte im Kalenderjahr € 1.000 nicht übersteigt,
- » Telearbeitspauschale bis € 3 pro Telearbeitstag, höchstens für 100 Tage im Kalenderjahr,
- » steuerfreie Teuerungsprämien und steuerfreie Mitarbeiterprämien,
- » steuerfreie Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei einem mindestens 24 Tage dauernden Krankenstand,
- » steuerfreie Zuschüsse der Dienstgeberin oder des Dienstgebers im Rahmen von Carsharing

(Näheres im Anhang, Seite 34).

Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von € 537,78 pro Kalendermonat gelten nicht als beitragspflichtiges Entgelt, wenn sie an folgende **nicht im Hauptberuf** tätige Personen gezahlt werden:

- » Trainer:innen im Rahmen eines gemeinnützig, bundesweit im Rahmen der Prophylaxe wirkenden Gesundheitsvereins,
- » Lehrende an bestimmten Erwachsenenbildungseinrichtungen (z. B. BFI, WIFI)
- » Schauspieler:innen,
- » Musiker:innen,

4 Beitragsgrundlage

- » Filmschauspieler:innen,
- » Lehrer:innen für die in § 1 Abs. 1 des Schauspielergesetzes angeführten Kunstgattungen,
- » Lehrende an Einrichtungen, die vom AMS mit der Erbringung von Dienstleistungen betraut sind.

Ist diese Tätigkeit der Hauptberuf, besteht für pauschale Aufwandsentschädigungen dann Beitragsfreiheit, wenn aus dieser Tätigkeit nicht mehr als die Hälfte der Einnahmen erzielt wird.

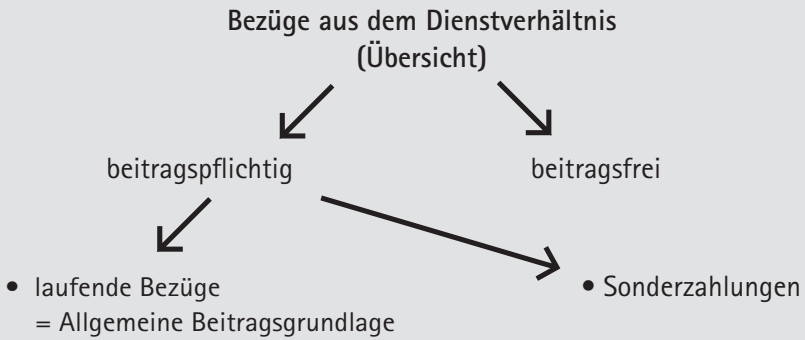


Zusammenfassung

- » *In der Sozialversicherung sind alle Bezüge beitragspflichtig, die nicht in § 49 Abs. 3 ASVG ausdrücklich als beitragsfrei bezeichnet werden. Zu den beitragspflichtigen Bezügen zählen somit das Bruttogehalt einschließlich Überstundenentlohnung, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, Trinkgelder, Prämien, Sonderzahlungen etc.*
- » *Beitragspflichtige Bezüge sind entweder als laufende Bezüge beitragspflichtig (Allgemeine Beitragsgrundlage) oder als Sonderzahlung (Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen).*
- » *Für laufende Bezüge gilt eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage. Ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Bezügen eines Kalenderjahres ist nicht vorgesehen.*
- » *Für Sonderzahlungen gilt eine Jahreshöchstbeitragsgrundlage.*
- » *Die Bezeichnung eines Bezugs sagt nichts darüber aus, ob dieser Bezug in die allgemeine Beitragsgrundlage oder in die Sonderzahlungsbeitragsgrundlage einzureihen ist. Eine Prämie kann z. B. sowohl zu den laufenden Bezügen als auch zu den Sonderzahlungen zählen. Zu den Sonderzahlungen zählt sie dann, wenn sie in größeren als den Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig gewährt wird. Wird die Prämie jedoch nur einmal gewährt oder wird sie mo-*



natlich gewährt, zählt sie zum laufenden Bezug (Allgemeine Beitragsgrundlage).



5 Sozialversicherungsbeiträge

5.1 Sozialversicherungsbeiträge von laufenden Bezügen

→ Die Sozialversicherungsbeitragssätze sind für Arbeiter:innen und für Angestellte gleich hoch.

a) Sozialversicherungsbeitragstabelle für Arbeiter:innen und für Angestellte (2025)

bis € 6.450,- monatlich	Arbeitnehmer:inanteil in %	Arbeitgeber:inanteil in %	Gesamtbetrag in %
Krankenversicherung	3,87	3,78	7,65
Pensionsversicherung	10,25	12,55	22,80
Unfallversicherung	–	1,10	1,10
Arbeitslosenversicherung	2,95	2,95	5,90
IESG-Zuschlag	–	0,10	0,10
Arbeiterkammerumlage	0,50	–	0,50
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00
Gesamt	18,07	20,98	39,05

b) Sozialversicherungsbeiträge für Lehrlinge

- » **Unfallversicherungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag** und **Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag** werden vom Lehrlingseinkommen nicht eingehoben.
- » Der Pensionsversicherungsbeitrag für Lehrlinge stimmt mit dem Pensionsversicherungsbeitrag für Dienstnehmer:innen überein.
- » Krankenversicherungsbeitrag und Arbeitslosenversicherungsbeitrag sind niedriger als für Dienstnehmer:innen. Ist das monatliche Lehrlingseinkommen niedriger als € 2.074,- hat der Lehrling selbst keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Sonderbestimmungen bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer:innen

- » Kein **Unfallversicherungsbeitrag** für Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres.
- » **Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag und der IESG-Zuschlag entfallen**
 - für Frauen, die das Regelpensionsalter erreicht haben,
 - für Männer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben,
 - für Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für die Hacklerpension oder die Schwerarbeitspension erfüllt haben.

5.2 Sonderbestimmungen für Personen mit niedrigem Entgelt

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers sinkt oder entfällt überhaupt, wenn die monatliche Beitragsgrundlage eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Er beträgt bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

» bis € 2.074:	0	%
» über € 2.074 bis € 2.262:	1	%
» über € 2.262 bis € 2.451:	2	%
» über € 2.451:	2,95	%

Am Dienstgeberbeitrag ändert sich nichts.

5.3 Beitragsgrundlage höher als das Entgelt der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers

Um ein Sinken der Sozialversicherungsleistungen der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers zu vermeiden, ist in bestimmten Fällen die Beitragsgrundlage höher als das Bruttoentgelt der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers, und zwar:

- » bei Altersteilzeit,
- » beim Solidaritätsprämienmodell,
- » bei Reduktion der Arbeitszeit und des Entgelts wegen Ausübung eines öffentlichen Mandats.

5 Sozialversicherungsbeiträge

In diesen Fällen bleibt die Beitragsgrundlage die vorherige Beitragsgrundlage.

5.4 Sozialversicherungsbeiträge von Sonderzahlungen

→ Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag sind von Sonderzahlungen nicht zu entrichten. Für die übrigen Beiträge und Umlagen gilt für Sonderzahlungen der gleiche Beitragssatz wie für laufende Bezüge.

Der Beitragssatz von Sonderzahlungen beträgt für Arbeiter:innen und für Angestellte:

- » Dienstnehmeranteil: 17,07 %
- » Dienstgeberanteil: 20,48 %

Für Sonderzahlungen gilt eine jährliche Höchstbeitragsgrundlage im Ausmaß der doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2025 daher € 12.900,-.

5.5 Abweichende Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge

Von der auf Seite 26 angegebenen Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge gibt es Abweichungen, und zwar sowohl zugunsten als auch zuungunsten der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers.

a) Abweichungen zugunsten der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers

» **20 % Klausel:**

Beträgt die Summe der auf die bzw. den Dienstnehmer:in entfallenden Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge mehr als 20 % der Geldbezüge, hat die bzw. der Dienstgeber:in den übersteigenden Betrag zu übernehmen. Das kann geschehen, wenn die bzw. der Dienstnehmer:in auch Sachbezüge erhält.



Beispiel:

Ein Angestellter erhält monatlich:

Geldbezug (brutto) € 3.000,-

Dienstauto: € 600,-

€ 3.600,-

Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung betragen 17,07 %.

17,07 % von € 3.600 = € 614,52

Die Belastung des Dienstnehmers darf jedoch 20 % seines Bruttobarlohnnes nicht übersteigen. Das sind € 600,- Die restlichen € 14,54 muss die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zusätzlich zu ihrem oder seinem Sozialversicherungsanteil übernehmen.

b) Abweichungen zuungunsten der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers

Die bzw. der Dienstnehmer:in hat die Beiträge zur Gänze zu tragen:

- » bei Fortbestand einer Pflichtversicherung während eines **unbezahlten Urlaubs** (wenn der unbezahlte Urlaub nicht länger als 1 Monat dauert). Das gilt nicht bei Inanspruchnahme der Familienzeit. Bei Inanspruchnahme der Familienzeit (Papamonat) werden die Beiträge aus öffentlichen Mitteln getragen;
- » wenn die bzw. der Dienstgeber:in **exterritorial** ist oder ihr bzw. ihm im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind. In diesem Fall kann die oder der Dienstgeber:in die Beiträge entrichten, ist jedoch dazu nicht verpflichtet;
- » wenn die bzw. der Dienstgeber:in **im Inland keine Betriebsstätte** hat, sofern nicht die Pflichtversicherung in Österreich auf Grund der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 oder der EG-Verordnung Nr. 883/2004 eintritt (z. B. eine kanadische Firma ohne Niederlassung in Österreich beschäftigt in Österreich einen Vertreter, der in Österreich seinen Wohnsitz hat);

5 Sozialversicherungsbeiträge

- » für die Zeit der **erweiterten Bildungsfreistellung** nach dem Arbeitsverfassungsgesetz.
- In all diesen Fällen kann zwar die oder der Dienstgeber:in ihren oder seinen Sozialversicherungsbeitrag übernehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.



Beispiel 1:

Eine Angestellte, Monatsgehalt brutto € 2.600,- (Sozialversicherungsbeitrag € 469,82), vereinbart für Juli einen unbezahlten Urlaub. Da der unbezahlte Urlaub nicht länger als 1 Monat dauert, besteht die Pflichtversicherung für diesen Monat weiter. Die Sozialversicherungsbeiträge sind weiterhin vom Dienstgeber zu entrichten. Die Dienstnehmerin hat ihm für diese Zeit € 973,70 (etwas mehr als das Doppelte der normalen Sozialversicherungsbeiträge) zu ersetzen.

Beispiel 2:

Eine Angestellte vereinbart für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August einen unbezahlten Urlaub. Da der unbezahlte Urlaub länger als 1 Monat dauert, endet die Sozialversicherungspflicht mit 30. Juni und beginnt wiederum mit 16. August. Für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August besteht keine Sozialversicherungspflicht. Es sind daher auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

5.6 Meldepflicht und Einzahlungspflicht des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin

Die oder den Versicherte:n trifft die Verpflichtung, sich bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung anzumelden und die Beiträge selbst einzuzahlen, wenn

- » die bzw. der **Dienstgeber:in exterritorial** ist (Beschäftigte bei einer ausländischen Botschaft).

Einige ausländische Botschaften melden die bei ihnen Beschäftigten selber bei der Österreichischen Gesundheitskasse an und zahlen – so wie die österreichi-

schen Dienstgeber:innen – auch die Beiträge bei der Österreichischen Gesundheitskasse ein. Werden Anmeldung zur Pflichtversicherung und Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht von der ausländischen Botschaft durchgeführt, gehen diese Pflichten auf die bzw. den Beschäftigte:n über.

5.7 Abzugsrecht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers

Die bzw. der Dienstgeber:in muss die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge bei der Österreichischen Gesundheitskasse einzahlen, ist jedoch berechtigt, den auf die bzw. den Dienstnehmer:in entfallenden Beitragsteil vom Gehalt abzuziehen.

Dieses Abzugsrecht müssen **Selbstabrechner** bei sonstigem Verlust spätestens bei der auf die Fälligkeit des Beitrags folgenden Entgeltzahlung ausüben. Werden die Sozialversicherungsbeiträge der oder dem Dienstgeber:in von der Österreichischen Gesundheitskasse vorgeschrieben, ist die oder der **Dienstgeber:in** zum Abzug der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstnehmerbeiträge noch bei der auf die Zustellung der Beitragsvorschreibung folgenden Entgeltzahlung berechtigt.

Für **frühere Entgeltzahlungen** darf die bzw. der Dienstgeber:in Sozialversicherungsbeiträge nur dann nachträglich abziehen, wenn die nachträgliche Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber nicht verschuldet ist.

5 Sozialversicherungsbeiträge

- Bei einer Entgeltnachzahlung darf die oder der Dienstgeber:in den Sozialversicherungsbeitrag der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers immer abziehen, also auch dann, wenn sie bzw. ihn an der Entgeltnachzahlung ein Verschulden trifft.

5.8 Fälligkeit und Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge

- Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge hängt davon ab, ob es sich um Selbstabrechner (Lohnsummenverfahren) oder um Vorschreibetriebe handelt.

Selbstabrechner (Lohnsummenverfahren):

Für Selbstabrechner sind die Sozialversicherungsbeiträge am letzten Tag des Kalendermonats fällig und müssen **bis zum 15. des folgenden Monats** bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingelangt sein.

Vorschreibetriebe:

Werden die Beiträge der bzw. dem Beitragsschuldner:in von der Österreichischen Gesundheitskasse vorgeschrieben, sind sie am 3. Tag nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post fällig. Sie müssen **innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit** bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingezahlt sein.

Verzugszinsen:

Werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig eingezahlt, sind grundsätzlich Verzugszinsen zu entrichten. Keine Verzugszinsen fallen an, wenn die Beiträge zwar verspätet, aber noch innerhalb der 3-tägigen Respirofrist bei der Österreichischen Gesundheitskasse einlangen. Bei Vorschreibung eines Beitragszuschlags (wegen Meldeverstößen) entfällt die Entrichtung von Verzugszinsen.

5.9 Verjährung

- Hinsichtlich der Verjährung von Sozialversicherungsbeiträgen ist zu unterscheiden, ob die oder der Dienstgeber:in die Meldungen ordnungsgemäß erstattet hat oder nicht.
- » Die bzw. der Dienstgeber:in hat die Meldungen ordnungsgemäß erstattet: Das Recht des Versicherungsträgers auf Beitragsvorschreibung verjährt binnen 3 Jahren nach Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.
- » Die bzw. der Dienstgeber:in hat keine oder unrichtige Meldungen gemacht oder als Vorschreibebetrieb Änderungsmeldungen unterlassen: Das Recht des Versicherungsträgers auf Beitragsvorschreibung verjährt binnen 5 Jahren ab Fälligkeit der Beiträge.

6 Anhang

→ Auflistung der Bezüge, die gemäß § 49 Abs. 3 ASVG beitragsfrei sind (taxative Aufzählung)

Mit 1. Jänner 2016 wurde die Beitragsfreiheit verschiedener Bezüge aufgehoben. Da im Folgenden die Ziffern des § 49 Abs. 3 ASVG angegeben sind, ist keine fortlaufende Nummerierung möglich.

1. Auslagenersatz. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütung für Wochenendheimfahrten;
 - b) amtliche Kilometergelder, soweit sie lohnsteuerfrei sind;
 - c) Tages- und Nächtigungsgelder, soweit sie lohnsteuerfrei sind (bei Inlandsdienstreisen sind Tagesgelder bis täglich höchstens € 30,-, Nächtigungsgelder bis € 17,- bzw. bis zum Ersatz der tatsächlichen höheren Nächtigungskosten lohnsteuerfrei und somit auch in der Sozialversicherung beitragsfrei). Unter den Begriff „Tagesgelder“ fallen auch Vergütungen für den mit Arbeiten außerhalb des Betriebes verbundenen Mehraufwand wie z. B. Außerhauszulagen, Trennungsgelder, Entfernungszulagen. Voraussetzung für die Beitragsfreiheit dieser Bezüge ist immer die Lohnsteuerfreiheit.
2. Schmutzzulagen, soweit sie steuerfrei sind.
4. Umzugskostenvergütungen, soweit sie steuerfrei sind.
5. Unentgeltlich überlassene Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt.
7. Abfertigungen.
9. Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zum Krankengeld oder Wochengeld, wenn diese Zuschüsse weniger als 50 % des vorherigen Entgelts betragen.
11. freiwillige soziale Zuwendungen, das sind
 - a) Zuwendung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers an den Betriebsratsfonds, weiters Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophen-

schäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden,

- b) Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für Gesundheitsförderung und Prävention sowie Impfungen an alle Dienstnehmer:innen oder bestimmte Gruppen der Dienstnehmer:innen,
- c) Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für das Begräbnis einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers, dessen Ehepartner:in (eingetragene:n Partner:in) oder dessen Kinder,
- d) unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers an alle Dienstnehmer:innen oder bestimmte Gruppen der Dienstnehmer:innen für die Betreuung von Kindern (pro Kind im Kalenderjahr höchstens € 2.000,-);

12.

- » Freiwillig gewährte freie oder verbilligte Mahlzeiten zur Verköstigung am Arbeitsplatz von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die nicht in den Haushalt der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers aufgenommen sind.
Essensgutscheine, die nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können, bis zu einem Wert von € 8,- pro Arbeitstag;
- » Essensgutscheine, die auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, bis zu einem Betrag von € 2,- pro Arbeitstag;

13. Unentgeltliche oder verbilligte Getränke zum Verbrauch im Betrieb.

16. Die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die die bzw. der Dienstgeber:in allen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen der Dienstnehmer:innen zur Verfügung stellt (z. B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen, betriebsärztlicher Dienst),

17.

6 Anhang

- » Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflüge, Betriebsfeiern) bis jährlich € 365,-
 - » bei Betriebsveranstaltungen empfangene Sachzuwendungen bis jährlich € 186,-;
 - » Sachzuwendungen anlässlich eines Dienstnehmer:inubiläums oder eines Firmenjubiläums bis jährlich € 186,-;
- 18.
- a) Aufwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Zukunftssicherung aller Dienstnehmer:innen oder bestimmter Gruppen der Dienstnehmer:innen bis jährlich € 300,- (der übersteigende Betrag ist beitragspflichtig);
 - b) Beiträge, die die bzw. der Dienstgeber:in nach dem Betriebspensionsgesetz oder dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz leistet (soweit sie steuerfrei sind);
 - c) Mitarbeiterbeteiligungen, soweit sie steuerfrei sind.
19. Zinsersparnis bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Dienstgeberdarlehen, soweit das Darlehen den Betrag von € 7.300,- nicht übersteigt.
20. Beförderung der Dienstnehmer:innen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers sowie Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln, sowie übernommene Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel.
21. Im Krankheitsfall weiter gezahlte Bezüge, die unter Ziffer 1–20 fallen.
22. Das Teilentgelt bei Lehrlingen.
23. Beträge, die von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung der Dienstnehmer:innen aufgewendet werden.

26. Entgelte der Ärztinnen und Ärzte für die Behandlung von Pflegelingen der Sonderklasse (soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden).
- 26a. Entgelte für die Tätigkeit als Notärztin bzw. Notarzt für landesgesetzlich vorgesehene Rettungsorganisationen, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet.
- 26b. Entgelte für die ärztliche Behandlung von Insassinnen und Insassen von Justizanstalten, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet;
27. Für Au-pair-Kräfte:
 - a) der Wert der vollen freien Station,
 - b) die Beiträge, die die bzw. der Dienstgeber:in für deren privaten Krankenversicherungsschutz aufwendet,
 - c) die Beiträge, die die bzw. der Dienstgeber:in für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet.
28. Steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine an Sportler:innen, Schiedsrichter:innen oder Sportbetreuer:innen (z. B. Trainer:innen, Masseurinnen und Masseur) leisten, und zwar bis höchstens € 120,- pro Einsatztag, höchstens aber bis zu € 720,- pro Kalendermonat, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.
29. Mitarbeiterrabatte, die allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern eingeräumt werden,
 - a) wenn der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall 20 % nicht übersteigt oder
 - b) soweit der Gesamtbetrag der Mitarbeiterrabatte im Kalenderjahr € 1.000,- nicht übersteigt,
30. Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen nach § 124b Z. 350 lit. a EstG, steuerfreie Teuerungsprämien nach § 124b Z 408 lit a und b und steuerfreie Mitarbeiterprämien nach § 124b Z 447 EstG;

6 Anhang

31. der Wert der digitalen Arbeitsmittel, die Dienstgeber:innen ihren Dienstnehmer:innen für die berufliche Tätigkeit unentgeltlich überlassen und ein Telearbeitspauschale, wenn und soweit dieses steuerfrei ist.
32. steuerfreie Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei einem mindestens 24 Tage dauernden Krankenstand bis höchstens € 4.000 pro Kalenderjahr,
33. steuerfreie Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für nicht beruflich veranlasste Fahrten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Rahmen von Carsharing bis zu € 200 pro Kalenderjahr.

Über die Autorin

Erika Marek, Nach dem Jusstudium 36 Jahre in der Sozialversicherungsabteilung der Arbeiterkammer Wien tätig und dort vorwiegend mit Fragen des Beitragsrechts und des Pensionsrechts befasst. Derzeit Seminarreferentin (für Personalleiter, Betriebsräte und Interessenvertreter) und Fachbuchautorin für die Bereiche Sozialversicherung und Altersteilzeit.

Notizen